

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 1. bis 8. Februar 1956

Kuba. Herr Ramón L. Bonachea Sarduy ist in Bern angekommen und hat seinen Posten als Geschäftsträger ad interim angetreten.

Sowjetunion. Herr Alexandre I. Ovsianikov wurde dieser Botschaft als Botschaftsrat zugeteilt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Fräulein Herma Plummer, Attaché, gehört dieser Botschaft nicht mehr an.

2479

Abgeltung der Besetzungsschäden in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland ist am 4. Dezember 1955 ein Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden in Kraft getreten. Darunter fallen solche Schäden, die in der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 5. Mai 1955 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder von Westberlin durch amerikanische, britische oder französische Besetzungsorgane verursacht worden sind. Das neue Gesetz gestattet unter gewissen Voraussetzungen die Überprüfung von Fällen, in denen bisher keine oder eine nur ungenügende Entschädigung ausbezahlt wurde. Überprüfungsgesuche sind **bis zum 3. Juni 1956** beim deutschen Amt für Verteidigungslasten, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist, einzureichen. Interessenten können beim Politischen Departement in Bern ein Merkblatt mit näheren Angaben beziehen.

Bern, den 16. Februar 1956. **Eidgenössisches Politisches Departement**

2479

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1956	Total 1955	1956	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar 1956	50,740	10,946	61,686	—	8,196	
Januar 1955	42,961	10,529	—	53,490	—	

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Instrumentenoptikerberuf

(Vom 30. Dezember 1955)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, Artikel 19,
Absatz 1, und Artikel 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930,
über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von
Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/
25. April 1950, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung
und Lehrabschlussprüfung im Instrumentenoptikerberuf.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

- ¹ Berufsbezeichnung: Instrumentenoptiker.
- ² Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre.
- ³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.
- ⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

- ¹ Instrumentenoptiker-Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die sich mit der Herstellung von optischen Teilen, wie Linsen und Prismen befassen, und welche die für die Ausübung des Berufes notwendigen Werkzeuge und Einrichtungen besitzen.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1 gelernten Instrumentenoptiker tätig ist, darf jeweilen einen Lehrling zur Ausbildung annehmen. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit antreten, wenn der erste zwei Jahre seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat. Betriebe, in denen neben dem Meister ständig 2–5 gelernte Instrumentenoptiker tätig sind, dürfen gleichzeitig zwei und Betriebe, in denen neben dem Meister ständig 6–10 gelernte Instrumentenoptiker beschäftigt sind, gleichzeitig drei Lehrlinge ausbilden. Auf jede weitere ganze oder angebrochene Gruppe von 5 ständig beschäftigten gelernten Instrumentenoptikern darf je ein weiterer Lehrling zur Ausbildung angenommen werden.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich der Lehrantritt möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilt.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind beim Antritt der Lehre ein eigener Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren aufzuklären. Er ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

³ Während der Lehrzeit hat der Lehrling ein Arbeits-Tagebuch zu führen.

⁴ Die nachstehend angeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Sie sind soweit notwendig zu wiederholen.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Sägen von Glas auf bestimmte Dicken und Grössen. Planschleifen von Platten. Teilen mit Glasschneider, Zwickeln und Bröckeln von Rohlingen. Kitten

von Rohlingen zu Rollen. Rundieren der Rollen. Vorschruppen der runden Rohlinge zu Linsen. Nachschleifen der Linsen auf 0,5 Prozent Radiusgenauigkeit und eine Dickentoleranz von $\pm 0,05$ mm. Schleifen und Polieren von einzelnen Linsen von Hand an Trittbänken.

Zurichten von Glas für Prismen. Vorschleifen auf Winkel und Dicke. Facettieren, Rundieren, Schleifen und Justieren von Prismen auf vorgeschriebene Genauigkeit mit Winkelmessapparat und mit Autokollimationsinstrumenten.

Mithelfen bei Arbeiten, die nicht eine höhere Präzision verlangen wie Lupen, Deckgläser, Brillengläser.

Zweites Lehrjahr

Herstellen der Kitte und Polierpeche. Einschleifen und Justieren von Schalen. Ein- und Auskitten sowie Einlegen von Linsen. Schleifen und Polieren von Linsen und Prismen nach Probeglas. Zentrieren von Linsen. Bearbeiten grösserer Werkstücke auf der Maschine. Herstellen von Mikro-Linsen. Mithelfen beim Instandhalten der Werkzeuge und Maschinen.

Drittes Lehrjahr

Herstellen von planen und sphärischen Probegläsern, von Einzellinsen und ganzen Objektivsätzen, von grössern und schwierigeren Werkstücken (Astro-Objektive, Planparallelplatten). Verkitten von Linsen. Weiteres Ausbilden im Feinschleifen von Prismen nach Winkel und Probeglas. Ausführen von Messungen mit dem Präzisionsgoniometer. Nacharbeiten von Werkstücken, die maschinell nicht mehr mit der verlangten Genauigkeit herstellbar sind.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Allgemeine Fachkennntnisse. Die verschiedenen Glassorten, Kitt-, Schleif- und Poliermaterialien (Herkunft, Herstellung, Verarbeitung, Verwendung). Die Handwerkzeuge und Maschinen. Die verschiedenen Messgeräte. Die Messverfahren und ihre Genauigkeit bei Plan- und sphärischen Flächen.

Besondere Fachkennntnisse. Grundbegriffe der Optik mit besonderer Berücksichtigung der Refraktion (Linsen- und Prismenformen, Brechungsgesetz, Linsenfehler und ihre Korrektur, Spektrum; zeichnerische Darstellung des Strahlenganges, Demonstrationen). Die Elemente der Instrumentenkunde, soweit diese für den Bau von optischen Instrumenten notwendig sind (Sphärometer, Apparate zur Prüfung von Prismen und Planparallelplatten). Das Auge und die Brille. Linsensysteme, Fernrohr- und photographische Objektive, Okulare.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Materialien, Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeuge in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten sind dem Kandidaten erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert ungefähr $2\frac{1}{2}$ Tage.
Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 18 Stunden;
- b. die Berufskenntnisse einschliesslich Fachzeichnen ungefähr 2 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Arbeitsprüfung

Jeder Prüfling hat aus einem Stück Rohglas eine der nachfolgenden Arbeiten auszuführen:

Ein Probeglaspaar von 20 bis 90 mm Durchmesser und 15 bis 300 mm Radius, weiss passend, nach Muster oder mit einer Radiengenauigkeit von $\pm 0,01$ mm (Sphärometer),

oder

ein Prisma von 45° und ungefähr 30×30 mm Grösse, Winkelgenauigkeit $30''$, je nach Lehrbetrieb fertig fein justiert oder Flächen nach Probeglas passend (max. $\frac{1}{2}$ Ring),

oder eine

plankonvexe Linse von ungefähr 35 mm Durchmesser, Dickentoleranz $\pm 0,1$ mm, Flächengenauigkeit ± 2 Ringe, Durchmesserertoleranz $\begin{matrix} +0 \\ -0,05 \end{matrix}$ mm, und ein Prisma von ungefähr 30×30 mm Grösse, Winkelgenauigkeit $1'$, Flächen nach Probeglas passend ± 1 Ring,

oder

ein Achromat von 20 bis 60 mm Durchmesser, bestehend aus einer Positivlinse (Form plankonvex) und einer Negativlinse (meniskenförmig); Dickentoleranz der Linsen $\pm 0,05$ mm, Durchmesserertoleranz $\begin{matrix} +0 \\ -0,05 \end{matrix}$ mm, Flächengenauigkeit $\pm \frac{1}{2}$ Ring nach Probeglas passend.

Art. 12

Prüfung in den Berufskenntnissen

Die Prüfung in den Berufskenntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf die folgenden Gebiete:

1. Material- und Werkzeugkenntnisse. Eigenschaften, Beurteilung, Herkunft, Verwendung und Bearbeitung der im Instrumentenoptikerberufe gebräuchlichsten Werkstoffe und Handelserzeugnisse, wie technisches und optisches Glas, Kitte, Schleif- und Poliermittel, Metalle. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen, Kontroll- und Mess-

geräte, wie Sphäro- und Goniometer, Apparate und Instrumente. Das Zentrieren. Die Linsenfehler und ihre Korrektur. Die vorkommenden Linsenformen. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Vorschriften der Unfallverhütung.

2. Besondere Fachkenntnisse. Physikalische und geometrische Optik. Kenntnisse über die Natur und die Fortpflanzung des Lichtes. Grundgesetze der Spiegelung, Brechung, Absorption, Abbildung. Das achromatische Prisma und die achromatische Linse. Begriff der Vergrößerung. Erklärung der Bildentstehung durch Spiegel und Linsen mit zeichnerischen Darstellungen. Der Photo- und der Projektionsapparat, das Stereoskop, ihr optischer Aufbau und ihre Anwendung. Geodätische und topographische Instrumente.
3. Fachzeichnen. Skizzieren einer Linse oder eines Prismas mit allen Massangaben oder zeichnerische Bestimmung des Linsenbildes.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung der Arbeitsprüfung

¹ Bei der Beurteilung der Arbeiten sind Güte, Zweckmässigkeit, fachgemässe Ausführung, Genauigkeit und die angewandte Zeit zu berücksichtigen.

² Die Prüfungsarbeiten werden in folgende Positionen aufgeteilt, wobei die Erteilung der Noten nach Artikel 15 dieses Reglementes zu erfolgen hat.

- Pos. 1. Allgemeine Ausführung (Sägen, Schruppen, Feinschleifen, Polieren, Facettieren);
- » 2. Winkelgenauigkeit (Justieren) bzw. Zentrieren;
 - » 3. Güte der Flächen (Interferenzgenauigkeit);
 - » 4. Sauberkeit der Oberflächen;
 - » 5. Masshaltigkeit.

Art. 14

Beurteilung der Berufskennntnisse

Jede einzelne der nachstehenden Positionen ist gesondert zu beurteilen.

- Pos. 1. Material- und Werkzeugkunde;
- » 2. Besondere Fachkenntnisse;
 - » 3. Fachzeichnen.

Art. 15

Notengebung

¹ Für jede Position der Arbeitsprüfung und für jede Position der Prüfung in den Berufskennntnissen ist eine Note nach folgender Abstufung zu erteilen:

Eigenschaften der Leistung:	Beurteilung:	Note:
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Instrumentenoptiker zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeit	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» oder «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 oder 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in der Arbeitsprüfung und in den Berufskennnissen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note in der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennnissen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen, das unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen ist.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Instrumentenoptiker zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement ersetzt diejenigen vom 23. Dezember 1936 und tritt am 1. März 1956 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1955.

Erdgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

2439

Holenstein

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Schneidermeister

Aeberhard Rudolf, in Basel
Helbling Josef, in Weinfelden
Hutter Josef, in Luzern
Hutter Alex, in Aarau

Lötscher Theodor, in Grosshöchstetten
Looser Fritz, in Wald (ZH)
Sager Hugo, in Luzern

B. Zimmermeister

Alder Werner, in Braunwald
Borer Paul, in Basel
Breitenmoser Hans, in Pratteln
Flühmann Willi, in Wilderswil
Frefel Josef, in Oberwil-Henggart
Fritsche Albert, in Zürich
Gasser Paul, in Bern/Papiermühle
Gehri Hans-Rudolf, in Vinelz
Hasler Franz, in Neudorf
Humbel Hugo, in Untersiggenthal
Keller Theodor, in Küssnacht ZH

Kronig Walter, in Glis bei Brig
Kübler Ruedi, in Männedorf
Kündig Hans, in Pratteln
Peter Werner, in Hilterfingen
Raschle Hans, in Nürensdorf
Ribi Hans, in Lyss
Ringgenberg Reinhard, in Muttetz
Steingruber Hans, in Urnäsch
Süess Willi, in Oberhofen am Thunersee
Wegmüller Hans-Ulrich, in Selzach-Haag
Zehnder Edwin, in Winterthur-Hegi

Bern, den 2. Februar 1956.

2479

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für berufliche Ausbildung

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1956
Date	
Data	
Seite	429-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 317

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.